

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,  
Redaktion FINANZtest

25. Mai 1998

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 22/98

### **Verbraucherkreditgesetz, Effektivzinsangabe vor dem 1.1.1991**

Anfrage von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

## **Sachverhalt**

Ein Darlehensnehmer hatte 1987 einen Hypothekenkredit aufgenommen, der eine Laufzeit von 10 Jahren hatte und dessen Effektivzins mit 7,68 % p.a. angegeben wurde. Bei einer Nachberechnung stellte sich heraus, daß der effektive Jahreszins tatsächlich 7,965 % betrug. Der Marktzinssatz betrug zu der Zeit 7,65 % p.a.. Das Verbraucherkreditgesetz, welches ausdrücklich eine Anpassung des Kredites an den vertraglich angegebenen Effektivzins vorsieht, trat erst am 1.1.1991 in Kraft.

## **Stellungnahme**

Grundsätzlich bedeutet eine Abweichung des Effektivzinses nach oben, daß der Kredit mit dem angegebenen Zinssatz nachgerechnet werden muß. Dieses ist mit CALS möglich. Bei „Ratenpläne errechnen“ kann man mit dem „angegebenen effektiven Jahreszins“ einen Vergleichsverlauf simulieren.

In dem nun vorliegenden Fall ist das Problem, daß der Vertrag vor dem Inkrafttreten des Verbraucherkreditgesetzes abgeschlossen wurde. Vor dem Verbraucherkreditgesetz gab es lediglich das Abzahlungsgesetz, welches sich auf Käufe von beweglichen Sachen bezog (§ 1 AbzG), so daß es keine Anwendung auf Hypothekenkredite aus dieser Zeit finden kann. Zwar galt der § 4 Preisangabenverordnung bezüglich Kredite schon 1987; die Konsequenzen sind jedoch nur als Ordnungswidrikeiten ausgestattet, die dem Verbraucher selber nicht weiterhelfen.

Da also spezialgesetzliche Regelungen für Verträge vor dem 1.1.1991 fehlen, könnte nur auf allgemeine Regeln der Vertragsverletzung zurückgegriffen werden, wie also zum Beispiel auf die Regelungen über Verschulden bei Vertragsschluß, welches am nächsten liegt.

Bei allen denkbaren Konstellationen kommt man jedoch nicht zu einer Zinssenkung auf den angegebenen Vertragszins im Sinne von § 6 Abs. 4 VerbrKrG, da der effektive Zinssatz ein konstruiertes „Preisschild“ ist. Die zu zahlenden Beträge sind korrekt angegeben worden. Ein Vertrauensschaden wäre hier nur gegeben, wenn der Verbraucher nachweisen könnte, daß er auf diese Angabe vertraut hatte und deshalb einen anderen, etwa gleich teuren Kredit nicht angenommen hatte, so daß ihm nun ein Schaden entstanden sei. Dieses ist jedoch schwierig zu beweisen.

Die Berechnungen mit CALS sind daher nur bedingt verwendbar. Darauf sollten die Verbraucher hingewiesen werden. Trotzdem ist zu empfehlen, die Berechnungen vorzulegen mit dem Hinweis, dieses sei der bisherige Schaden, der durch ein Vertrauen auf den Effektivzins entstanden sei. Lag der durchschnittliche Zinssatz zu der Zeit sogar niedriger oder gleich hoch, so ist außerdem einfach zu belegen, daß man ansonsten einen niedrigeren oder genauso teuren Kredit bei einer anderen Bank aufgenommen hätte. Dann könnte die angegebene Differenz der Berechnung von CALS zwischen angegebenem und realem Effektivzins als Vertrauensschaden geltend gemacht werden.

Da der Zinssatz für Hypothekenkredite mit einer Laufzeit von 10 Jahren im November bei 7,65 % lag (Angaben der Deutschen Bundesbank), ist es einfach zu erklären, daß der Verbraucher auf diese Angabe vertraut hat, weil er dadurch davon ausging, die effektiven Kosten dieses Kredites lägen im damaligen Durchschnitt und ein derartiger Kredit wäre ansonsten ohne Schwierigkeiten zu bekommen.